

53. Findet § 187 A.L.R. I. 8 auch auf die Errichtung von Gebäuden, mit welcher eine Erniedrigung des Grundes und Bodens verbunden ist, Anwendung? Haftet ein Grundbesitzer im Falle der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift auch ohne Verschulden seinem Nachbar für den entstandenen Schaden? — Haftung des Bauherrn für den seinem Nachbar verursachten Schaden, wenn bei dem Baue die erforderlichen Sicherungsmaßregeln nicht getroffen sind.

VI. Civilsenat. Urth. v. 2. Januar 1896 i. S. Rm., P. & Co. (Bekl.)
w. St. Wwe. (Kl.) Rep. VI. 267/95.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte errichtete im Jahre 1887 auf ihrem Grundstücke B.-Straße Nr. 10 in P. unmittelbar an dem auf dem Nachbargrundstücke der Klägerin, B.-Straße No. 11/12, befindlichen Seitengebäude ein Spiritusreservoir. Während des Hochwassers in der Nacht auf den 29. März 1888 stürzte die Wand des Seitengebäudes der Klägerin, welche an dem Spiritusreservoir lag, soweit als die anstoßende Wand des letzteren ging, ein. Zugleich brach diese Reservoirwand zusammen. Die Klägerin macht die Beklagte für den hierdurch verursachten Schaden verantwortlich. Beide Instanzen haben den Anspruch für begründet erklärt.

Die erste Instanz hat angenommen, Beklagte habe es bei der Anlegung des Reservoirs unterlassen, die zum Schutze des Gebäudes

der Klägerin erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen, und sei danach auf Grund der Vorschriften des § 367 Ziff. 14 St.G.B. und des § 26 U.L.R. I. 6 für den entstandenen Schaden verantwortlich. Das Berufungsgericht ist zwar auch der Ansicht, daß es bei dem Baue des Spiritusreservoirs versäumt worden sei, auf die Sicherung des klägerischen Hauses so, wie solches erforderlich gewesen, Bedacht zu nehmen; es stellt aber fest, daß der Beklagten in dieser Beziehung kein Versehen zur Last falle, da sie den Bau einem geeigneten Techniker übertragen habe. Danach hält es die Beklagte nicht für haftpflichtig für die Nichtbeobachtung der im § 367 Ziff. 14 St.G.B. enthaltenen Vorschrift, da ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 88 flg. Cvil. zum U.L.R. und nach §§ 8. 36. 37 U.L.R. I. 6 in der Regel ein Verschulden, sei es ein bewußt rechtswidriges Handeln oder ein Versehen des Handelnden, voraussetze; deshalb könne auch die Übertretung eines auf Schadensverhütung abzielenden Polizeigesetzes nur dann zum Schadenserfasse verpflichten, wenn den Übertretenden ein Verschulden treffe; er könne die civilrechtliche Vertretung durch den Nachweis abwenden, daß ihm ein vertretbares Versehen nicht zur Last falle. Dagegen nimmt das Berufungsgericht an, daß die Beklagte der Klägerin den entstandenen Schaden zu ersetzen habe, weil sie bei der Anlage des Spiritusreservoirs die Vorschrift des § 187 U.L.R. I. 8 nicht beobachtet habe. In dieser Beziehung wird folgendes ausgeführt: nach dem § 34 der Bauordnung für den Baubezirk der Stadt P. in Verbindung mit diesem § 187 solle, wenn mit dem Bauen eine Erniedrigung des Grundes und Bodens gegen das Nachbargrundstück hin verbunden sei, der Bauende nicht bloß 3 Fuß, sondern 2,5 Meter von der Grenze entfernt bleiben; die Beklagte sei auch durch die Größenverhältnisse des Grundstückes an der Beobachtung dieser Vorschrift nicht behindert gewesen; da sie durch die tiefe Ausschachtung des Grundes und Bodens bei der Anlegung des Reservoirs unmittelbar an dem Grundstücke der Klägerin eine nicht gestattete Veränderung vorgenommen habe, so müsse sie den hierdurch entstandenen Schaden tragen ohne Rücksicht darauf, ob ihr ein Versehen zur Last falle.

Die Revision rügt Verletzung des § 187 U.L.R. I. 8 durch unrichtige Anwendung. Sie bringt folgendes vor: es sei davon auszugehen, daß eine Anlage, welche nach ihrer Konstruktion den Nach-

sturz der angrenzenden Erde hindere, nicht unter die Veränderungen zu rechnen sei, auf welche sich der § 187 a. a. O. beziehe; es ergebe sich solches daraus, daß der Paragraph vorzugsweise die Anlage von Gräben im Auge habe; hier sei die Begrenzung der vertieften Fläche durch eine lotrechte Steinmauer erfolgt; danach könne es sich nur darum handeln, ob diese Mauer in hinreichender Stärke und mit den gehörigen Vorsichtsmaßregeln errichtet worden sei; die Beklagte sei aber, wie das Berufungsgericht anerkenne, für die ungenügende Stärke der Mauer nicht verantwortlich.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beklagte nach der Bauordnung für den Baubezirk der Stadt P. in Verbindung mit dem § 187 U.L.R. I. 8 ihr Reservoir, dessen Erbauung mit einer tiefen Ausschachtung verbunden gewesen ist, nur in einer Entfernung von 2,5 Meter von der Grenz wand der Klägerin habe anlegen dürfen. Es geht davon aus, daß nach dem § 187 U.L.R. I. 8 ein mit einer solchen Ausschachtung verbundener Bau nur dann gestattet sei, wenn ein Wall von drei Fuß Breite gegen die nachbarliche Ver zäunung stehen bleibe, insofern solches ausführbar erscheine, und nicht entgegenstehende polizeiliche Anordnungen vorhanden seien. Durch die Bauordnung für den Baubezirk der Stadt P. hält es den § 187 a. a. O. nur bezüglich der Entfernung für abgeändert, in welcher eine derartige Anlage von der nachbarlichen Ver zäunung errichtet werden darf. Die Entscheidung beruht danach nicht lediglich auf der P.'schen Bauordnung, sondern auf dem § 187 U.L.R. I. 8, und es fragt sich also, ob dieser Paragraph auf ein Bauwerk wie das in Rede stehende mit Recht angewandt ist.

Der Paragraph lautet: „Erniedrigt jemand seinen Grund und Boden durch Anlegung eines Grabens oder sonst, so muß ein Wall von drei Fuß Breite stehen bleiben.“ Der Paragraph bezieht sich auf alle Arten der Erniedrigung des Grundes und Bodens, wie dieses die Worte „oder sonst“ ergeben. Es ist nicht richtig, wenn die Revision die Bestimmung auf die Anlage von Gräben oder ähnlichen Vertiefungen beschränken will. Eine Erniedrigung des Grundes und Bodens hat nun bei der Anlage des Reservoirs unzweifelhaft stattgefunden. Die Beklagte hat einen Keller von 6—7 Meter Tiefe ausgeschachtet und keinen Wall in der vorgeschriebenen Breite stehen lassen. Es wurde vielmehr hart an der Erdwand, auf welcher die Fundamente

des klägerischen Hauses lagen, beziehungsweise an der Grenz wand desselben eine lotrechte Mauer von 0,60—0,80 Meter Stärke aufgeführt. Man kann der Revision zugeben, daß, wenn es sich um die Ausschachtung eines Kellers in einem Gebäude handelt, der vorgeschriebene dreifüßige Wall durch eine die Verzäunung des Nachbargrundstückes hinreichend sichernde Umfassungsmauer ersetzt werden kann; allein hierauf kommt es in dem vorliegenden Falle nicht an, da nach der Feststellung des Berufungsgerichtes der Grenzmauer des Reservoirs die zum Schutze des klägerischen Grundstückes erforderliche Stärke gefehlt hat.

Mit dieser Auffassung steht auch das Gutachten des Professors D. vom 27. Oktober 1894 in Übereinstimmung. Hierin wird ausgeführt, daß sich aus den in dem § 187 A.L.R. I. 8 gegebenen Direktiven allgemeine Regeln des Bauwesens entwickelt hätten; der Gesetzgeber sei bei diesem Paragraphen von der selbstverständlichen Annahme ausgegangen, daß die Böschung der Abgrabung in solcher Schräge angelegt werde, daß ein Abrutschen derselben über die Nachbargrenze hinaus nicht eintreten könne; hier sei die Begrenzung der vertieften Fläche gegen den Hofraum nicht mittels gewöhnlicher Erdböschungen üblicher Schräge, sondern mittels lotrechter Steinmauer geschehen, und es sei eine aus jener Gesetzesbestimmung abgeleitete, als selbstverständlich anerkannte Regel des Bauwesens, daß solche Mauer stark genug konstruiert sein müsse, um dem bei lotrechter Begrenzung des Erdreiches auftretenden sogenannten aktiven Erddrucke zu widerstehen; wenn durch neuere Bauordnungen das Bauen hart an der Grenze zugelassen werde, so gelte es, auf den vorliegenden Fall übertragen, als eine selbstverständliche Forderung, daß eine den seitlichen Erddruck des Nachbargrundstückes aufnehmende Mauer stark genug konstruiert sein müsse, um auch die aus einer Belastung des Nachbargrundstückes durch Gebäude entstehende Vergrößerung des seitlichen Erddruckes aufzunehmen.

Auf demselben Standpunkte steht das Urteil des II. Hilfssenates des Reichsgerichtes vom 27. Oktober 1881, Rep. Va. 243/81. Auch damals handelte es sich, wie in dem gegenwärtigen Falle, um die Anlage eines Kellers in der Nähe der klägerischen Wand. Der Hilfssenat hatte gegen die Anwendbarkeit des § 187 A.L.R. I. 8 kein Bedenken, vermifchte aber eine genügend bestimmte Behauptung, daß Be-

Klagter die Vorschrift dieses Paragraphen außer acht gelassen habe. Nur aus diesem Grunde wurde der Anspruch, soweit er auf § 187 a. a. D. gestützt war, zurückgewiesen.

Die Revision beruft sich mit Unrecht für die von ihr vertretene Ansicht auf das Urteil des früheren preussischen Obertribunales in Bd. 17 S. 117 der Entscheidungen. Bei diesem Urteile handelte es sich um eine zur Wasserleitung bestimmte Anlage, um eine sogenannte Drumme. Das Obertribunal nahm an, daß hierauf nicht § 187 U.L.R. I. 8, sondern § 128 daselbst Anwendung finde. Der damals entschiedene Fall war ein ganz anderer, als der gegenwärtige; auch sind in den Gründen des Urteiles von den obigen abweichende Grundsätze nicht ausgesprochen. Wenn die Revision weiter hervorhebt, daß, soweit es auf die Stärke der Umfassungsmauer ankomme, die Beklagte nach der Annahme des Berufungsgerichtes nicht verantwortlich sei, so hängt dieses mit ihrem weiteren Angriffe zusammen, welcher sich gegen die Ausführung des angefochtenen Urteiles richtet, daß der Grundbesitzer, wenn die Vorschrift des § 187 a. a. D. nicht beobachtet sei, dem Nachbar für den hierdurch entstandenen Schaden hafte, ohne Rücksicht darauf, ob er sich ein Versehen habe zu schulden kommen lassen, oder nicht. . . .

Dieser Angriff muß als gerechtfertigt angesehen werden. Aus dem § 187 a. a. D. läßt sich nichts dafür entnehmen, daß der Grundbesitzer für den durch eine Verletzung desselben entstandenen Schaden auch dann hafte, wenn ihm ein Versehen nicht zum Vorwurfe gemacht werden könne, und es ist kein Grund ersichtlich, warum in einem solchen Falle die Vorschriften des U.L.R.'s I. 6 über die allgemeinen Voraussetzungen einer Verpflichtung zum Schadensersatz nicht zur Anwendung kommen sollen.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 3 S. 259.

Die Praxis des Reichsgerichtes hat anerkannt, daß mit der Negatorienklage Schadensersatz nur beansprucht werden kann, wenn auf Seiten des Beklagten ein Versehen vorliegt.

Die Revisionsbeklagte macht dem gegenüber geltend, daß der § 187 U.L.R. I. 8 ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 U.L.R. I. 6 sei. Dieses erscheint bedenklich. Das frühere Obertribunal hat solches bezüglich des § 185 U.L.R. I. 8,

welcher eine Vorschrift von wesentlich gleichem Charakter enthält, verneint.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 59 S. 63.

Es kommt aber hierauf nicht an, da auch die Haftung auf Grund des § 26 A.L.R. I. 6, wie solches sich aus dem Ausdrucke: „welcher ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt,“ ergibt, ein Versehen zur Voraussetzung hat.

Weiter führt die Revisionsbeklagte folgendes aus: die Entscheidung des Berufungsgerichtes sei jedenfalls auf Grund der Feststellung, daß die in dem § 367 Ziff. 14 St.G.B. enthaltene Vorschrift nicht beobachtet worden sei, aufrecht zu erhalten; es sei anerkannt, daß auch der Bauherr für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich sei; solches werde zwar auch von dem Berufungsgerichte formell angenommen; es beseitige aber diesen Grundsatz wieder, in dem es den Bauherrn für liberiert erkläre, weil er den Bau einem geeigneten Baumeister übertragen habe; das letztere genüge nicht, um den Bauherrn von der ihm nach § 367 Ziff. 14 St.G.B. obliegenden Verantwortlichkeit zu befreien; derselbe müsse sich selbst um den Bau kümmern.

Es ist bereits in dem von dem Berufungsgerichte in Bezug genommenen, in Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 1001 abgedruckten Urteile des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes ausgesprochen, daß auch bei einer Verletzung der in dem § 367 Ziff. 14 St.G.B. enthaltenen Norm eine Verpflichtung zur Entschädigung nur im Falle eines Verschuldens begründet sei. Solches ergibt sich, wie oben ausgeführt, aus dem Wortlaute des § 26 A.L.R. I. 6. Der § 367 Ziff. 14 St.G.B. enthält keine Vorschrift über die Verpflichtung zum Schadenersatze. Ob ein Verschulden vorliegt, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab. Danach verneint das Berufungsgericht hier, daß der Beklagten ein Versehen zur Last falle. Daß das Berufungsgericht sich dabei von einem Rechtsirrtume habe leiten lassen, ist nicht ersichtlich. Einen allgemeinen Satz, daß der Bauherr von der ihm nach § 367 Ziff. 14 St.G.B. obliegenden Verantwortlichkeit frei werde, wenn er die Ausführung des Baues einem geeigneten Sachverständigen übertrage, stellt es nicht auf.“ . . .